

Richtlinie zur Ausgabe eines regionalen Schüler- und Azubi- Tickets (Emsland Jugendticket) als freiwillige Leistung des Landkreises Emsland

Präambel

Der Landkreis Emsland ist gem. § 114 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) Träger der Schülerbeförderung in seinem Gebiet. Die hiermit einhergehenden Pflichtaufgaben erfüllt der Landkreis Emsland gem. der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Emsland in der jeweils gültigen Fassung. Durch Kreistagsbeschluss mit Wirkung vom 01.08.1996 wurde der Emsländischen Eisenbahn die Organisation der Schülerbeförderung übertragen.

Unabhängig hiervon möchte der Landkreis Emsland mit Zustimmung des Kreisausschusses vom 04.07.2022 mit Wirkung zum 01.08.2022 durch freiwillige Ausgabe eines regionalen Schüler- und Azubis-Tickets (fortan genannt: Emsland Jugendticket) ohne Zahlung eines Eigenbeitrages durch die Erziehungsberechtigten die Chancengleichheit im Bildungsbereich und den vorhandenen ÖPNV stärken. Gleichzeitig erfolgt ein effizienter Beitrag zur Vermeidung von CO₂- Emissionen.

§ 1

Anspruchsberechtigung

(1) Anspruchsberechtigt sind sämtliche Schülerinnen und Schüler an den allgemein bildenden sowie berufsbildenden Schulen, die im Rahmen ihrer schulischen Ausbildung in Form von Vollzeitunterricht eine der folgenden Schulformen i.S.d. § 5 des Nds. Schulgesetz besuchen, soweit kein Beförderungsanspruch bzw. Anspruch auf Kostenübernahme nach der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Emsland in der jeweils gültigen Fassung besteht:

- der Grundschule,
- der Haupt-/ Realschule,
- der Oberschule,
- des Gymnasiums,
- der Gesamtschule,
- der Förderschule,
- der Berufseinstiegsschule,
- der Berufsfachschule,
- der Fachoberschule,
- des Beruflichen Gymnasiums.

Zusätzlich sind die Schülerinnen und Schüler der Tagesbildungsstätten anspruchsberechtigt im Sinne dieser Richtlinie.

(2) Von der Richtlinie ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler der folgenden Schulformen:

- des Abendgymnasiums,
- des Kollegs,
- der Berufsschule,
- der Berufsoberschule,
- der Fachschule.

Diese Schülerinnen und Schüler können das Emsland Jugendticket zum jeweils gültigen Tarif käuflich unter Zahlung eines Eigenbeitrages erwerben.

Zudem sind Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Studiengängen an Hochschulen, Fachhochschulen, Universitäten und privaten Fachschulen mit studienähnlichen Ausbildungsgängen ausgeschlossen.

(3) Die Ausgabe des kostenfreien Emsland Jugendtickets nach Abs. 1 stellt eine freiwillige Leistung des Landkreises Emsland dar. Es besteht kein Rechtsanspruch. Mit der Ausgabe des Schüler- und Azubi-Tickets entsteht kein Anspruch auf Einrichtung einer Beförderung durch den Landkreis Emsland. Das regionale Schüler- und Azubi-Ticket kann durch den anspruchsberechtigten Schülerkreis nach Abs. 1 im vorhandenen ÖPNV in der Freizeit sowie ggfls. auf dem Schulweg genutzt werden.

(4) Empfänger entsprechend dieser Richtlinie sind Schülerinnen und Schüler, die Ihren Hauptwohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Emsland haben.

(5) Das Emsland Jugendticket gilt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben. Die Mindeststandards sind gesetzlich definiert in Anlage 3 zu § 7e des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes.

§ 2 Antragsverfahren

Bei Besuch einer der in § 1 Abs. 1 der Richtlinie genannten Schulformen kann ein Antrag auf Ausgabe eines Emsland Jugendtickets ohne Zahlung eines Eigenbeitrages nach dieser Richtlinie bei der Emsländischen Eisenbahn gestellt werden, soweit durch Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Emsland nicht bereits ein gesetzlicher Anspruch besteht.

§ 3
Einzelfallentscheidung

Der Landkreis Emsland behält sich vor, im Rahmen der freiwilligen Leistung situationsabhängige Einzelfallentscheidungen zu treffen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Übernahme von Schülerbeförderungskosten im Sekundarbereich II als freiwillige Leistung des Landkreises Emsland gem. Kreistagsbeschluss vom 30.06.2008, zuletzt geändert mit Kreistagsbeschluss vom 18.06.2018, außer Kraft.

Meppen, 04.07.2022

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
(Landrat)